

ADAC Schlüsseldienst

Allgemeine Geschäftsbedingungen des ADAC Schlüsseldienstes

– nachfolgend „AGB ADAC SND“ genannt –

Die AGB ADAC SND werden Vertragsbestandteil des zwischen dem ADAC e.V. und Ihnen geschlossenen Vertrags. Vor Abschluss eines Vertrags werden Sie auf die nachfolgenden AGB hingewiesen und erhalten die Möglichkeit, von deren Inhalt Kenntnis zu erlangen.

Durch die **Bestätigung mit einem Häkchen** erklären Sie vor Vertragsschluss Ihr Einverständnis mit den AGB ADAC SND.

Durch die **weitere gesonderte Bestätigung mit einem Häkchen** erklären Sie Ihr **Einverständnis** damit, dass der ADAC e.V. oder sein Beauftragter vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung des Auftrags beginnt.

I. Vertragspartner

Der Vertrag über die Türöffnung kommt zwischen dem ADAC e.V. und Ihnen als Auftraggeber zustande. Ihr Vertragspartner ist:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) e.V.
– nachfolgend „ADAC“ –

Vertreten durch den Vorstand: Dr. Dieter Nirschl,
Lars Soutschka, Oliver Weissenberger
Vereinsregister-Nummer: AG München,
Vereinsregister 304

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 129513253

II. Vertragsgegenstand

Die gegenständliche Tür und das Schloss sollen ohne Beschädigung durch einen Mitarbeiter eines Partnerunternehmens, das im Auftrag und im Namen des ADAC tätig ist (= Beauftragter), geöffnet werden (Türöffnung). Ist eine Türöffnung voraussichtlich nicht ohne Beschädigung der Tür bzw. des Türrahmens oder nicht ohne Beschädigung oder Zerstörung des Türschlosses möglich, so wird die weitere Ausführung der Türöffnung von Ihrem gesonderten Einverständnis abhängig gemacht. Hier kann es zu einem Material- und Arbeitsaufwand kommen (siehe Zuschläge für weiterführende Tätigkeiten).

III. Leistungen und Preise

Bei den Preisen handelt es sich um Pauschalpreise inklusive An- und Abfahrt sowie bis zu 45 Minuten Arbeitszeit nach Ankunft des Beauftragten vor Ort. Die Leistungen und Preise gestalten sich wie folgt:

Leistung	Pauschalpreis
Öffnung einer Wohnungstür in bis zu 45 Minuten Arbeitszeit nach Ankunft vor Ort <i>Mo. - Fr.: 6 - 20 Uhr</i>	95,- € (inkl. MwSt.)
Öffnung einer Wohnungstür in bis zu 45 Minuten Arbeitszeit nach Ankunft vor Ort <i>Mo. - Fr.: 20 - 6 Uhr; samstags/sonntags/feiertags durchgehend</i>	169,- € (inkl. MwSt.)

Zuschläge für weiterführende Tätigkeiten nach Türöffnung

Ersatz Profilzylinder (inkl. Arbeitszeit)	Pauschalpreis (inkl. MwSt.)
	29,- €

Defekte Mechanik	
- Einsteckschloss	29,- €
- Schutzbeschlag	63,- €
- Material (z. B. defekter Fräser)	24,- €
- Zzgl. Arbeitszeit pro angefangene Viertelstunde ab der 46. Minute	19,- €

IV. Zahlungsbedingungen

Die anfallenden Kosten sind von Ihnen binnen 14 Tagen ohne Abzug nach Eingang der Rechnung per Banküberweisung an die auf der Rechnung angegebene Kontoverbindung zu überweisen.

V. Haftung des ADAC

Der ADAC schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des ADAC.

VI. Nachweis zur Berechtigung der Türöffnung

Der ADAC ist berechtigt, von Ihnen einen Nachweis über die Berechtigung zur Öffnung der Tür zu verlangen. Der Nachweis kann gegenüber dem ADAC oder seinem Beauftragten durch bzw. in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument (Bundespersonalalausweis oder Reisepass) erfolgen. Ist eine eindeutige Legitimation nicht möglich, ist der ADAC oder dessen Beauftragter berechtigt, die Öffnung der Tür zu verweigern oder die Polizei hinzuzuziehen.

Beschwerden und Reklamationen

Bei Beschwerden und Reklamationen oder sonstigen Fragen können Sie sich an den ADAC wenden:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) e.V.
Hansastraße 19, 80686 München
E-Mail: schlusseldienst@adac.de

VII. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Der ADAC nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der AGB ADAC SND unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Vertragsparteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.